



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11+12/2013

Sehr geehrte Mandanten,

das alte Jahr neigt sich nunmehr dem Ende entgegen. Steuerlich war 2013 ein eher „ruhiges“... Wenige, teils jedoch gravierende Rechtsänderungen nach bedeutenden Urteilen des Bundesfinanzhofs sorgten für Entlastungen bei einigen Steuerzahlern, z.B. die Anwendung des Splittingtarifs für die eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Erleichterungen bei den Reisekosten. Der Großteil des Steuerrechts in der täglichen Praxis blieb jedoch unverändert, so dass sich in 2013 die Steuerpflichtigen nicht ständig auf neue steuerliche Bedingungen einstellen mussten.

Mit Beginn des neuen Jahres treten wieder einige Steuerrechtsänderungen in Kraft. Hervorzuheben sind die weitere Anhebung des Grundfreibetrages auf nunmehr 8.354 Euro sowie die Umstellung des steuerlichen Reisekostenrechts insgesamt zugunsten der Steuerbürger.

Bemerkenswert ist außerdem die Tatsache, dass es erstmals seit Jahrzehnten kein „extra“ Jahressteuergesetz zum Jahreswechsel gibt. Dies liegt vor allem daran, dass sich die neue Regierungskoalition erst nach knapp drei Monaten zäher Verhandlungen auf ein Regierungsprogramm einigen konnte. Zudem wurde den Wählern versprochen, dass es zu keinerlei Steuererhöhungen kommen soll, wenn die Rahmenbedingungen gleich bleiben.

Da jedoch auch die teuren Renten-Wahlversprechen finanziert werden wollen, wurde in einer ersten Blitzaktion die bereits feststehende Absenkung der Rentenbeiträge wieder gestrichen. Hoffentlich bleibt dies ein Einzelfall...

Der Verfasser wünscht allen Lesern sowie allen Mandanten ein erfolgreiches neues Jahr 2014.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Steuerliche Änderungen ab 2014

Folgende steuerlich relevanten Änderungen treten ab 2014 in Kraft:

- Heraufsetzung des steuerlichen Grundfreibetrages auf 8.354 Euro für Ledige bzw. 16.708 Euro für Verheiratete. Dies entspricht einer deutlichen Anhebung von 224 Euro bzw. 448 Euro. Der Grundfreibetrag bestimmt den Freibetrag des zu versteuernden Einkommens. Erst danach werden Einkommensteuern fällig.
- Zwangsweise Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (bereits seit 01.12.2013) bei der Lohnabrechnung. Dieses Verfahren ermöglicht es seit 2013 dem Arbeitgeber, auf die maßgeblichen, in einer zentralen Datenbank gespeicherten Lohnsteuer-Merkmale des Arbeitnehmers zuzugreifen. Änderungen in den persönlichen Merkmalen, z.B. aufgrund einer Eheschließung oder ein Steuerklassenwechsel, müssen jetzt beim Finanzamt angemeldet bzw. erklärt werden.
- Umgestaltung des steuerlichen Reisekostenrechts vor allem bei der Pendlerpauschale, den Verpflegungsmehraufwendungen sowie der Doppelten Haushaltsführung.
- Zwingende Einreichung bzw. elektronische Übermittlung einer sogenannten „E-Bilanz“ beim Finanzamt. Dies gilt für alle Jahresabschlüsse 2013 ff.. Dieses Verfahren dient der besonderen datentechnischen Erfassung der Jahresabschlüsse und ermöglicht der Finanzverwaltung eine einfachere Erfassung und Verarbeitung in deren EDV-System. In Wahrheit wurde die E-Bilanz jedoch zu Überwachungszwecken der statistischen Kennzahlen eines Unternehmens eingeführt, um eventuell Abweichungen zu Vorjahren oder im Vergleich mit branchenüblichen Werten herauszufiltern. Vergleichbar ist die E-Bilanz mit der Anlage EÜR bei den Nicht-Bilanzierern.
Die erstmalige Anwendung des E-Bilanz-Verfahrens ab 2014 für Jahresabschlüsse des Vorjahres dürfte die Steuer- und Buchhaltungsabteilungen der betroffenen Unternehmen vor größere Herausforderungen stellen. Natürlich führt die Umstellung auf das E-Bilanz-Verfahren zu erhöhten Kosten, die wieder einmal die Unternehmen selbst zu tragen haben.
- Anstieg des steuerpflichtigen Anteils bei Neu-Renten auf 68% sowie die Anhebung der steuerlichen Begünstigung von steuerlich geförderten Rentenversicherungen (außer Riester) auf 78% der jährlichen Beiträge.

Weitere Änderungen sind zu erwarten, wenn der Gesetzgeber im Laufe des Jahres diverse Steuergesetze verabschiedet.

2 Änderungen ab 2014 im Sozialversicherungsrecht

Folgende wichtige Änderungen im Sozialversicherungsrecht treten ab 2014 in Kraft:

- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung werden ab 2014 auf monatlich 5.950 Euro (bisher 5.800 Euro) in den alten sowie monatlich 5.000 Euro (bisher 4.900 Euro) in den neuen Bundesländern angehoben. Steigt der monatliche Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht mehr.

Die Erhöhung bedeutet für die sogenannten „Besserverdiener“ immer eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber dem Vorjahr. Der Netto-Lohn sinkt hierdurch ab.

- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegeversicherung betragen ab 2014 bundeseinheitlich monatlich 4.050 Euro (bisher 3.937,50 Euro) bzw. 48.600 Euro jährlich (bisher 47.250 Euro). Steigt der Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr. Auch hier bedeuten die Erhöhungen für die „Besserverdiener“ immer auch eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber 2013. Der Netto-Lohn sinkt hierdurch ab.
- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 4.462,50 Euro monatlich (bisher 4.350,00 Euro) bzw. 53.550 Euro jährlich (bisher 52.200 Euro). Erhält ein Arbeitnehmer ein höheres Gehalt, darf er im Folgejahr in die private Krankenversicherung wechseln. In Folge dieser Erhöhung muss ein größerer Teil der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben als bisher.
- Anhebung der monatlichen Bezüge von „Hartz IV“- und Sozialhilfeempfängern um fünf bis neun Euro,
- Anhebung des Beitragssatzes in der Künstlersozialversicherung von 4,1% auf 5,2% für sogenannte „Verwerter“ – also Unternehmen, die wegen der Inanspruchnahme von (in weitestem Sinne) „künstlerischen“ Leistungen Abgaben an die Künstlersozialkasse zahlen müssen.

3 SEPA tritt ab 01.02.2014 in Kraft

Der bisher übliche Zahlungsverkehr in Europa wird ab 01.02.2014 vom sogenannten SEPA-Verfahren ersetzt. Der Begriff SEPA steht hier für „**S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea“ = Einheitlicher Europäischer Zahlungsraum.

Während für Verbraucher und Nicht-Unternehmer noch eine Übergangsfrist von zwei Jahren besteht, in denen diese für Überweisungen noch die alten Kontonummern und Bankleitzahlen weiter nutzen dürfen, müssen Unternehmer die betreffenden Regeln ab **01.02.2014** zwingend anwenden.

Letztere dürfen ab Februar 2014 nur noch die zweiundzwanzigstelligen IBAN-Kontonummern verwenden. Des Weiteren muss bei allen Kontovorgängen die elfstellige Bankenkennung BIC aufgeführt werden. Die BIC entfällt dann allerdings ab 01.02.2016.

Die größten Umstellungen ergeben sich im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens: Bestehende Lastschriftinzugsermächtigungen gelten grundsätzlich weiter. Allerdings muss der Unternehmer (Lastschriftempfänger) die Kunden (Zahlungspflichtige) in einem formellen Schreiben über die weiterhin geltende Inzugsermächtigung informieren und die sogenannte **Gläubiger-ID-Nummer** des Unternehmers mitteilen. Diese wird auf Antrag von der Deutschen Bundesbank erteilt.

Gleichzeitig erhält der Zahlungsverpflichtete (Kunde) eine **Mandatsreferenznummer**. Diese kann beliebig gestaltet werden und gilt als ausreichend rechtzeitig mitgeteilt, wenn diese auf der Rechnung oder ggf. auf dem Kontoauszug im Zuge der Abbuchung aufgeführt ist. Des Weiteren muss in dem oben erwähnten Schreiben an den Kunden die **Bankverbindung** des Kunden in IBAN-Form aufgeführt sein, damit dieser die Richtigkeit überprüfen kann.

Ab 01.02.2014 erteilte Lastschriftinzugsermächtigungen müssen mindestens als sogenanntes SEPA-Basis-Lastschriftmandat auf vorgegebenen Formularen erteilt werden. Eine mündliche, telefonische oder sonstig erteilte Einverständniserklärung zur Lastschriftinzugsermächtigung ist nicht mehr zulässig.

Die neuen SEPA-Lastschriftmandate werden dann der Bank des Unternehmers vorgelegt. Ob die Bank des Zahlungsverpflichteten (Kunde) ebenfalls eine Kopie erhalten soll, ist derzeit noch ungeklärt.

Leider lassen sich keine relevanten Vorteile des neuen SEPA-Verfahrens erkennen. Offizielle Stellen verweisen auf schnellere Überweisungen und Lastschriften innerhalb der EU sowie auf einen verbesserten Gläubigerschutz, da der Lastschrift dann bis zu acht Wochen (vorher sechs) widersprochen werden darf.

Ist die Lastschrift nicht mittels SEPA-Lastschriftmandat autorisiert, kann dieser sogar bis zum Ablauf von 13 Monaten widersprochen werden. Ggf. werden die Lastschriften durch die Bank des Unternehmers gar nicht erst ausgeführt.

In Wahrheit wurde hier wohl eher dem Wunsch international tätiger Unternehmen nach mehr Einheitlichkeit bei Zahlungsabwicklungen in Europa entsprochen.

Wenn man sich den Zeit- und Kostenaufwand der SEPA-Umstellung bei den Unternehmen in Europa sowie auch die Ärgernisse bei den EU-Bürgern betrachtet, die sich u.a. an die neuen Regelungen und Kontonummern gewöhnen müssen, kann ein normal denkender Mensch bei dieser Maßnahme durchaus von einer Existenzrechtfertigung der Brüsseler Bürokratie und von funktionierendem Lobbyismus sprechen.

4 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Unternehmen)

Buchhaltungsunterlagen, in denen die letzte Eintragung 2003 erfolgte oder Jahresabschlüsse, die 2003 aufgestellt worden sind und die Jahre vor 2003 betreffen, können nach dem 31.12.2013 vernichtet werden.

Lohnkonten und sonstige Lohnunterlagen sowie allgemeine für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (Aus- und Einfuhrunterlagen, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehens- und Mietverträge, Aufträge, Versicherungspolicen etc.) aus dem Jahr 2007 sind ebenfalls nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

Die allgemeinen Aufbewahrungsfristen gelten für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten in Papier- oder elektronischer Form (EDV).

Während des gesamten Aufbewahrungszeitraumes muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Dies gilt auch bei einem eventuellen EDV-System-Wechsel.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für eine Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist, weil bspw. eine Außenprüfung läuft oder die Steuererklärungen sehr spät beim Finanzamt eingereicht wurden.

5 Zehn-Tages-Regel für nicht bilanzierende Unternehmen

Nicht bilanzierende gewerbliche und freiberufliche Unternehmen müssen zum Jahreswechsel die sogenannte Zehn-Tages-Regel beachten.

Diese Regel betrifft die Zuordnung *regelmäßig* anfallender Betriebseinnahmen oder -ausgaben in gleicher oder auch unterschiedlicher Höhe, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel an den bzw. vom Unternehmer bezahlt werden.

Die betreffenden betrieblichen Einnahmen oder Ausgaben sind dann ertragsteuerlich dem Jahr zuzurechnen, in dem diese wirtschaftlich verursacht wurden.

Beispiel 1:

Die Betriebliche Telefonrechnung 12/2013 wird am 08.01.2014 bezahlt: Zurechnung in 2013!

Beispiel 2:

Die Provisionsabrechnung 12/2013 wird am 06.01.2014 an den Unternehmer überwiesen: Zurechnung bei den Betriebseinnahmen in 2013!

Beispiel 3:

Die Büromiete 01/2014 wird am 22.12.2013 überwiesen, weil der Unternehmer sich zu einer akuten medizinischen Behandlung in ein Krankenhaus begeben muss: Zurechnung in 2014!

Dies bedeutet die Aushebelung des ansonsten geltenden Zufluss-/Abflussprinzips, nach dem eine Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe dann steuerlich wirksam ist, wenn das Geld „geflossen“ ist.

Unabhängig von der einkommen- und gewerbsteuerlichen Wirkung der Zehn-Tages-Regel besteht bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern immer bereits dann die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn der Unternehmer die Rechnung erhalten und die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde. Hier fallen also umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Wirkung der Rechnung unter Umständen auseinander.

6 Pendlerpauschale und Familienheimfahrten ohne eigenen Pkw

In den Formularen zur Einkommensteuererklärung und ganz besonders in der Anlage N für Arbeitnehmer findet sich immer noch ein Feld, in welches das polizeiliche Kennzeichen des vom Arbeitnehmer genutzten Fahrzeugs eingetragen werden soll.

Seit einigen Jahren ist gesetzlich geregelt, dass die sogenannte Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernung-Kilometer für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte grundsätzlich fahrzeug- und verkehrsmittelunabhängig gewährt wird.

Erst bei Überschreiten des abzugsfähigen Betrages von 4.500 Euro muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass er ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Fahrzeug genutzt hat. Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind ebenfalls auf den jährlichen Betrag von 4.500 Euro steuerlich begrenzt.

Somit kann im Regelfall eine Angabe bezüglich des polizeilichen Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs unterbleiben.

Das Einkommensteuergesetz sieht des Weiteren vor, dass Steuerpflichtige, die außerhalb ihres Wohnortes arbeiten und deshalb eine Unterkunft/Wohnung/Hotel etc. am Tätigkeitsort mieten müssen (Doppelte Haushaltsführung), bei Vorliegen aller sonstiger Voraussetzungen eine wöchentliche Heimfahrt steuerlich geltend machen können. Auch diese Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder nach einer Pauschale in Höhe von ebenfalls 30 Cent je Entfernungskilometer.

Bei größeren Entfernungen hat das Finanzamt immer auch einen Nachweis gefordert, dass für die Familienheimfahrten ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Fahrzeug zur Verfügung steht und die jährliche Fahrleistung auch mit den „beantragten“ Kilometern korrespondiert. Dies führte in der Vergangenheit regelmäßig zur Kürzung des erklärten Betrages.

In einem sensationellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) im April 2013 festgelegt, dass die Entfernungspauschale für die wöchentliche Familienheimfahrten „aufwandsunabhängig“ und damit in jedem Fall zu gewähren sei. Dieser steuerzahlerfreundlichen Auffassung hat sich das Bundesfinanzministerium nunmehr angeschlossen.

Die Umsetzung dieses Urteils wird allein durch einen entsprechenden Antrag der steuerlichen Berücksichtigung einer wöchentlichen Heimfahrt und dem Wegfall der Verpflichtung des Nachweises einer bestimmten Kilometer-Laufleistung zu erheblichen Steuerersparnissen bei den betroffenen Steuerpflichtigen führen.

7 Keine Anerkennung von Auslandsreisekosten ohne wesentlichen Grund

Grundsätzlich kann der Steuerpflichtige beruflich/betrieblich bedingte Reisekosten steuerlich geltend machen. Dies gilt mit Ausnahme der Verpflegungskosten (Ersatz durch Pauschalen) grundsätzlich für alle Aufwendungen, die ihm im Rahmen von Auslandsreisen entstanden sind

Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil festgelegt, dass hierfür schwerwiegende wesentliche Gründe nachgewiesen werden müssen.

Hierzu gehören bspw. Teilnahmebestätigungen an Kongressen, ein entsprechender E-Mail-Verkehr oder andere nachvollziehbare Gründe und Nachweise, dass die Auslandsreise für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen unumgänglich war.